

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
**Dottori commercialisti/Revisori contabili**

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Silvan Bernardi, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, Stb.

Dr. Raphaela Rossmann, Stb.

Dr. Martina Bacher, Ass.

Dr. Alex Gruber, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas  
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkbbz.it

www.tkbbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA  
02614190219

An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 24. Februar 2020 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

**GROSSMANN & PARTNER**, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Dr. Stephan Großmann

## Rundschreiben

### Haushaltsgesetz 2020: Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler (Teil 2)

Mit diesem zweiten Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020<sup>1</sup> möchten wir Sie über weitere Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler informieren (Teil 2 - sonstige Neuerungen).

Ergänzend möchten wir auf einige Neuerungen hinweisen, welche mit der sogenannten Begeleitverordnung zum Haushaltsgesetz<sup>2</sup> genehmigt worden sind.

#### Neuerungen im Haushaltsgesetz

##### Sachbezug Firmenwagen<sup>3</sup>

Der Sachbezug für die den Arbeitnehmern auch privat bereitgestellten Firmenwagen wird mit Bezug auf den CO2-Ausstoß gestaffelt. Bislang galt allgemein eine Besteuerung in Höhe von 30 Prozent der durchschnittlichen Km-Kosten laut ACI-Tabelle (bzw. Gesamtkosten für 4.500 km bei einer Jahreslaufleistung von 15.000 km). Für die Firmenwagen, die ab 1. Juli 2020 aufgrund der entsprechenden Vereinbarungen den Arbeitnehmern übergeben werden, gilt nun folgende Staffelung:

- Für Pkws mit einem CO2-Ausstoß von weniger als 60 g/km wird der Sachbezug auf 25 Prozent der ACI-Tabelle herabgesetzt (in der Praxis nur Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge);
- für Pkws mit einem CO2-Ausstoß von 60 bis zu 160 g/km bleibt der Sachbezug

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 160/2019

<sup>2</sup> DL Nr. 124/2019 bzw. Umwandlungsgesetz Nr. 157/2019, veröffentlicht im Amtsblatt am 24.12.2019

<sup>3</sup> Abs. 632

**Essensgutscheine<sup>4</sup>**

unverändert bei 30 Prozent der ACI-Tabelle;

- für Pkws mit einem CO2-Ausstoß von 160 bis zu 190 g/km wird der Sachbezug mit 40 Prozent festgesetzt (ab 2021 50 Prozent) und
- für Pkws mit einem höheren CO2-Ausstoß mit 50 Prozent (ab 2021 60 Prozent).

**IRES-Zuschlag<sup>5</sup>**

Der Betrag, bis zu welchem die Essensgutscheine für die Arbeitnehmer keinen steuerpflichtigen Sachbezug darstellen, wird wie folgt abgeändert: **4 Euro für die normalen Essensgutscheine** (vorher 5,29 Euro) und **8 Euro für die elektronischen Gutscheine** (vorher 7 Euro). Unverändert nicht steuerpflichtig sind die Essen in den vom Arbeitgeber geführten Menschen (sowohl direkt geführt als auch von Dritten). Mit 5,29 Euro unverändert bleibt die Mensa-Ersatzvergütung (also die Auszahlung in Geldwerten) für die Arbeitnehmer auf Baustellen in Orten, in denen es keine Gasthäuser oder ähnliche geeignete Strukturen für die Verpflegung gibt.

**Gemeindeimmobiliensteuer und TASI<sup>6</sup>**

Für die **Konzessionäre von Autobahnen, Flughäfen, Eisenbahnen und Häfen** wird für die Steuerperioden 2019 (rückwirkend), 2020 und 2021 ein IRES-Zuschlag von 3,5 Prozent eingeführt. Der Zuschlag betrifft nur die erwähnten Konzessionäre, nicht hingegen die Konzessionsinhaber für Buslinien oder Seilbahnen.

**Ausgleich Treibstoffsteuerung („caro petrolio“)<sup>7</sup>**

Für die Steuerperiode 2019 wird die Abzugsfähigkeit der Gemeindeimmobiliensteuer auf die **gewerblichen Immobilien** im Ausmaß von 50 Prozent bestätigt. Für die Jahre 2020 und 2021 beträgt diese 60 Prozent, und ab 2022 dann 100 Prozent. Die Abzugsfähigkeit betrifft ausdrücklich auch die in Südtirol geltende GIS. Keine Abzugsmöglichkeit besteht hingegen für IRAP-Zwecke.

**Rabatt für energetische Maßnahmen in der Rechnung<sup>8</sup>**

Die auf dem restlichen Staatsgebiet geltende TASI wird mit der Immobiliensteuer (IMU) zusammengelegt und die Steuersätze entsprechend angepasst.

Der Ausgleich für den Teuerungsbonus für Dieseltreibstoff wird ab 1. Oktober 2020 gestrichen, und zwar für die Lkws mit Schadstoffklasse Euro 3 oder geringer (ab 2021 auch für Euro 4). Dies betrifft die Transportunternehmen, die im gewerblichen Güterverkehr („conto terzi“) oder im Werksverkehr („conto proprio“) tätig sind.

Der in der Wachstumsverordnung eingeführte Rabatt in der Rechnung für den sogenannte Ökobonus (Art. 4 DL Nr. 34/2019) wird ab 2020 im Wesentlichen abgeschafft. Er gilt nur mehr für Arbeiten von mehr als 200.000 Euro, die an den Gemeinschaftsanteilen für bedeutende Arbeiten vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Abs. 677

<sup>5</sup> Abs. 716

<sup>6</sup> Abs. 4 und 739

<sup>7</sup> Abs. 630

<sup>8</sup> Abs. 70 und 176

## Landwirte und Gärtnereien<sup>9</sup>

Die Steuerbefreiung für den Besitz- und den landwirtschaftlichen Ertrag für die beruflichen und die selbstbewirtschaftenden Landwirte wird auch für 2020 bestätigt (ab 2021 beschränkt auf 50 %). Für den Handel von Blumen und Pflanzen, die von Landwirten zugekauft werden, wird für die Gärtnereien eine neue Pauschalierung vorgesehen insofern diese an andere Gärtnereien verkauft werden und nicht mehr als 10 % des Umsatzes ausmachen. Es wird ein Ertragskoeffizient von 5 Prozent der MwSt-Umsätze festgelegt.

## Plastiksteuer<sup>10</sup>

Es wird eine Verbrauchssteuer auf Einwegbehälter und Verpackungsmaterial für Lebensmittel aus Plastik eingeführt (sogenannte Plastiksteuer). Davon ausgenommen sind die recyclebaren Gegenstände. Die Steuer beträgt 0,45 Euro pro kg und soll ab 1. Juli 2020 bzw. ab dem zweiten Folgemonat nach Veröffentlichung der Durchführungsverordnung gelten. Steuerpflichtig sind die Hersteller der Behälter bzw. des Materials, sowie die Unternehmen, welche die Einfuhr aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten vornehmen.

## Zuckersteuer<sup>11</sup>

Es wird eine Verbrauchssteuer auf zuckerhaltige Getränke eingeführt, die unter den Zolltarifnummern 2009 und 2022 eingereiht (Most und Fruchtsäfte, Gemüsesäfte, gezuckerte Getränke mit oder ohne Mineralwasser) und denen Süßstoffe beigesmischt sind (mehr als 25 g/l bei Fertigprodukten, mehr als 125 g/l bei Konzentraten). Diese Zuckersteuer (oder Sugar Tax) wird von den Herstellern beim Verkauf, beim Import oder innergemeinschaftlichem Erwerb geschuldet. Die Steuer beträgt 10 Euro/hl für die Fertigprodukte und 0,25 Euro/kg für die Konzentrate. Es muss noch die Durchführungsverordnung erlassen werden. Die Steuer soll ab Oktober 2020 bzw. ab dem zweiten Folgemonat nach Veröffentlichung der Durchführungsverordnung Anwendung finden.

## Digitalsteuer<sup>12</sup>

Die bereits im Haushaltsgesetz 2019 vorgesehene Digitalsteuer („Web Tax“) wird geändert und es wird die sofortige Anwendung vorgesehen. Sie betrifft im Wesentlichen die Umsatzerlöse aus den über Internet erbrachten digitalen Diensten, insbesondere die Werbung. Betroffen sind die Unternehmen mit Umsatzerlösen von weltweit mehr als 750 Mio. Euro und Umsatzerlösen aus digitalen Diensten in Italien von mehr als 5,5 Mio. Euro. Die Steuer beträgt 3 Prozent der Umsatzerlöse und ist vom betreffenden Unternehmen bis 16. Februar des Folgejahres abzuführen. Bis 31. März des Folgejahres ist dann eine entsprechende Steuererklärung abzugeben. Es müssen noch Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

<sup>9</sup> Abs. 183 u. 225

<sup>10</sup> Abs. 634

<sup>11</sup> Abs. 661

<sup>12</sup> Abs. 678

**Pauschalbesteuerung  
Kleinunternehmer<sup>13</sup>**

Die Grundzüge für die Pauschalbesteuerung der Kleinunternehmer bleiben unverändert. Es werden allerdings **Zugangs-Einschränkungen** in Bezug auf etwaige Lohn- und Renteneinkünfte des Kleinunternehmers (nicht mehr als 30.000 Euro) und Vergütungen an Mitarbeiter (nicht mehr als 20.000 Euro) vorgesehen. Dies kann ab 2020 zum Verlust der bislang angewandten Pauschalbesteuerung führen. Die bisherige Schwelle für die jährlichen Umsatzerlöse beträgt unverändert 65.000 Euro. Für die verwendeten Anlagegüter gelten hingegen keine Obergrenzen. Es wird eine Förderung für die freiwillige **Verwendung von elektronischen Rechnungen** vorgesehen: Werden alle Rechnungen elektronisch ausgestellt, werden die Verjährungsfristen um ein Jahr gekürzt. Die pauschalbesteuerten Einkünfte müssen bei der Zuerkennung von einkommensabhängigen Begünstigungen, Absetzbeträgen und Sonderausgaben berücksichtigt werden.

**MwSt-Sätze<sup>14</sup>**

Die MwSt-Sätze von 10 Prozent und 22 Prozent bleiben für 2020 unverändert. Die laut der sogenannten salvatorischen Klausel geplanten Erhöhungen werden auf 2021 (12 und 25 Prozent) und 2022 (26,5 Prozent) aufgeschoben.

**Fassaden-Bonus<sup>15</sup>**

Es wird beschränkt für 2020 ein neuer **Steuerbonus für die Instandhaltung von Gebäudefassaden vorgesehen**. Er beträgt 90 (neunzig) Prozent der Ausgaben, und es sind keine Obergrenzen vorgesehen. Der Bonus ist – gleich wie jener für energetische Sanierungen, welcher ebenso verlängert wurde – auch für Unternehmen anwendbar. Neben dem Bonus steht für diese Ausgaben auch der normale Abzug als Betriebskosten zu, weshalb die Steuerersparnis hier höher als die effektiv getragenen Kosten ist ( $90\% + 24\% \text{ Ires für Kapitalgesellschaften}^{16} + 2,68 \text{ Irsp}$ ). Details hierzu siehe im nachfolgenden Rundschreiben zu den Neuerungen für Privatpersonen.

---

**Neuerungen im Begleitgesetz****Einschränkung Verrechnungen Steuerguthaben<sup>17</sup>**

Die Verrechnungen von Steuerguthaben wird eingeschränkt: Die Guthaben von mehr als 5.000 Euro aus Einkommensteuern (IRES und IRPEF) und IRAP dürfen ab 2020 nur mehr nach **Abgabe der betreffenden Steuererklärung und ab dem darauffolgenden zehnten Tag verrechnet** werden (gilt nicht für die Guthaben der Steuersubstitute).

Der Zahlungsvordruck F24, mit welchem die Verrechnung eines Steuerguthabens vorgenommen wird, darf ausschließlich über die telematischen Kanäle der Einnahmenagentur versendet werden. Die Verwaltungsstrafen für unrechtmäßige

---

<sup>13</sup> Abs. 691

<sup>14</sup> Abs. 3

<sup>15</sup> Abs. 201 und ff

<sup>16</sup> Bei Personengesellschaften bzw. Natürlichen Personen gilt der progressive Steuersatz von 23 bis 43 %

<sup>17</sup> Art. 3 DL 124/2019

---

Verrechnungen wurden verschärft.

## Arbeitsintensive Werkverträge<sup>18</sup>

Im Bereich der Werkverträge werden Einschränkungen zulasten der Auftraggeber und der Auftragnehmer sowie der Subunternehmen vorgesehen, um dem Betrug bei den Lohnsteuern (unterlassener Einbehalt und/oder unterlassene Abführung) einzudämmen.

Davon betroffen sind Werkverträge und Auftragserteilungen jeglicher Art, die

- i) vorwiegend Arbeitsleistung betreffen (Lohnkosten mehr als 50 % des Gesamtauftrages),
- ii) deren Auftragssumme mehr als 200.000 Euro im Kalenderjahr beträgt,
- iii) die an einem Tätigkeitsort des Auftraggebers (Sitz oder Baustellen) durchgeführt werden und
- iv) die mit Wirtschafts- oder Anlagegütern (Geräte und Ausrüstung) des Auftraggebers durchgeführt werden.

Die Auftraggeber müssen sich von den Auftragnehmern verschiedene Unterlagen aushändigen lassen, mit denen die **Zahlung der Lohnsteuern für die für den Auftrag beschäftigten Arbeitnehmer nachgewiesen wird**, so neben den Zahlungsvordrucken F24, die getrennt für jeden Auftrag zu erstellen sind, auch eine Aufstellung der diesbezüglich beschäftigten Arbeitnehmer, der geleisteten Stunden, der gesamten Vergütung und der anteiligen Lohnsteuern. Und die Auftraggeber haben anhand dieser Informationen zu prüfen, ob die Lohnsteuern korrekt berechnet und abgeführt worden sind. Wenn der Auftragnehmer die vorgesehenen Vorschriften nicht einhält, **hat der Auftraggeber die fälligen Zahlungen zurückzubehalten**, und zwar im geringeren Ausmaß zwischen 20 Prozent der Auftragssumme und der betreffenden Lohnsteuer.

Die Vorlage dieser Unterlagen und die Kontrolle durch den Auftraggeber können unterbleiben, wenn das ausführende Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfüllt, die das Unternehmen als vertrauenswürdig ausweisen. Das Bestehen dieser Voraussetzungen wird von der Einnahmenagentur **durch eine Bescheinigung bestätigt**, die vor kurzem veröffentlicht worden ist. Die Bestätigung ist beim Steueramt zu beantragen und hat eine Gültigkeit von 4 Monaten.

Sollten Sie in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen, so wenden Sie sich bitte umgehend an einen unserer Mitarbeiter, um die genauen Details bzw. die notwendige Handhabung dieser komplexen Neuerung zu besprechen.

## Meldung Auslandsumsätze („Esterometro“)<sup>19</sup>

Diese bislang monatliche Meldung der Auslandsumsätze („Esterometro“) kann in Zukunft auch nur **vierteljährlich** erfolgen. Die Versendung hat bis Ende des ersten Folgemonats zu erfolgen. Die neuen Fristen sind somit: Ende April, Ende Juli, Ende Oktober und Ende Jänner.

---

<sup>18</sup> Art. 4 DL 124/2019

<sup>19</sup> Art. 16, Abs. 1-bis DL 124/2019

## Stempelsteuer<sup>20</sup>

Die bislang vierteljährlich geschuldete Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen wird künftig, **für Beträge von weniger als jährlich 1.000 Euro, halbjährlich abgerechnet**, und zwar innerhalb der Fristen des 16. Juni und des 16. Dezember. Es bleibt die Berechnung durch die Einnahmenagentur, welche den geschuldeten Betrag dem Steuerpflichtigen mitteilt. Es werden eigene automatisierte Kontrollen vorgesehen.

## Ermäßiger MwSt-Satz<sup>21</sup>

Der MwSt-Satz für die Pflanzenschutzmittel für den privaten Hausgebrauch wird von 10 auf 22 Prozent erhöht. Im Gegenzug wird der MwSt-Satz für die weiblichen Hygieneprodukte (sofern ökologisch abbaubar oder waschbar) auf 5 Prozent herabgesetzt. Der MwSt-Satz für Elektro- und Hybridfahrzeuge wird für Menschen mit Behinderung auf 4 Prozent herabgesetzt.

## Bargeld<sup>22</sup>

Die Schwelle für die Verwendung von Bargeld für Zahlungszwecke wird von derzeit 3.000 Euro mit Wirkung ab 1. Juli 2020 auf 2.000 Euro und sukzessive ab 1. Januar 2022 auf 1.000 Euro herabgesetzt. Einzelhändler und Dienstleister werden verpflichtet, sogenannte POS-Geräte für die Kartenzahlungen zu installieren. Bei Nichtbeachtung werden Verwaltungsstrafen vorgesehen.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Alexander Tauber*

---

<sup>20</sup> Art. 17 DL 124/2019

<sup>21</sup> Art. 32-ter, Art. 53-bis und Art. 55-ter DL 124/2019

<sup>22</sup> Art. 18 DL 124/2019